



Gunter Stemmler



STARKE STÄDTER – DIE EHRENBÜRGERWÜRDE



Inhalt

Das doppelte Recht	4
Der Bürger ehrenhalber	5
Andere Länder, vergleichbare Sitten	6
Harte Zeiten, neue Wege	7
Motive und Motivationen	9
Städteordnungen	10
Gelebte Vielfalt	10
Übergeordnete Politik	13
Die dunkelste Zeit	13
Aktuelle Öffentlichkeit	14

Starke Städter – die EhrenBürgerWürde

Das doppelte Recht

Mit dem Ehrenbürgerrecht ist es wie mit dem Leben: es ist komplizierter, als man denkt. Die zwei Wortbestandteile oder Teilwörter des zusammengesetzten Begriffs Ehrenbürger verweisen auf die ganze Vielfalt in seiner Geschichte, und zwar je nachdem, welches der beiden Substantive man betont:

Liegt das Augenmerk auf dem ersten Teil, auf der Ehre, dann ist damit eine besondere Auszeichnung gemeint; bei der Betonung des zweiten Teils, beim Bürger, wird auf ein mehr oder weniger normales kommunales Bürgerrecht verwiesen, das ehrenhalber erteilt wird.

Das eine ist die höchste Ehre, die eine Stadt vergeben kann, das andere ist eine Sonderform des städtischen Bürgerrechts.

Immer wieder stoßen wir auf beide Möglichkeiten der Interpretation des Begriffs Ehrenbürger, wobei sich mit der Zeit das Verständnis vom Bürgerrecht ehrenhalber hin zur alleinigen Würdigung wandelte. Es ist wegen dieser allmählichen Entwicklung nur schwer möglich, eine Stadt und einen Zeitpunkt zu bestimmen, in der der Begriff zuerst idealtypisch nur als Auszeichnung verstanden wurde.

Es war anscheinend in der Neuzeit in Reichsstädten und Städten aus dem Schweizer Bund üblich, an bestimmte Personen das Bürgerrecht zu verschenken, um sie damit an sich zu binden. Bereits im Mittelalter hatte es diese Praxis gegeben, wobei dies nicht bedeutete, dass die Neubürger in der Stadt lebten. Unter dem Begriff „Pfahlbürger“ war diese Praxis bereits durch die Goldene Bulle (in Kapitel XVI) verboten worden, denn übergeordnete politische Kräfte wünschten keine Stärkung der Städte durch einflussreiche Bürger ehrenhalber. Bürger einer Stadt zu sein, war damals erstrebenswert, weshalb es zu diesen Beziehungen kam.

In der Neuzeit war es für manchen sogar wünschenswert, Bürger einer Stadt zu sein, die weit entfernt lag. Sogar deutsche Fürsten strebten die Bürgerrechte berühmter Städte an: Karl Landgraf von Hessen-Kassel wurde 1724 Genfer Bürger zusammen mit seinen Söhnen. Eine solche Haltung ist auch daran abzulesen, dass in Enzyklopädiën und in Fachbüchern des 18. Jahrhunderts der Terminus Ehren-

Mit „Ehrenbürger“ sind in diesem Text selbstverständlich ebenso Ehrenbürgerinnen gemeint.

bürger fest verankert war. Zum Beispiel heißt es im berühmten „Zedler“, dem „Universal-Lexikon“, im 8. Band von 1734: „Ehren-Bürger, lat. Civis honorarius, dem Ehren wegen das Bürger-Recht dargeboten und mitgetheilet worden, ausser dem aber keine bürgerliche Onera tragen darff“; es dürfen diesem also keine Lasten auferlegt werden.

Aus vielen Ländern der Welt liegen Hinweise zum kommunalen Ehrenbürgerrecht vor. Dass auch dort ein Wandel des Verständnisses vom Recht zur Würde vorliegt, zeigt das Beispiel der Stadt Wien, die den ersten Ehrenbürger aus dem Jahr 1797 ehrt. Denn bis 1839 wurden die Geehrten in Wien noch in das allgemeine „Bürger-Cataster“ eingetragen; dann wurde für sie eigens ein Gedenkbuch angelegt; dieser Foliant wurde übrigens bis 1916 wiederholt „Goldenes Buch“ genannt. Weitere österreichische Städte legten sich Ehrenbürgerbücher zu.

Der Bürger ehrenhalber

Für den bremischen Bürger galt, was nicht nur für viele Bürger von Reichsstädten und Freien Städten zutraf: für sie war es Ehre genug, Bürger ihrer Stadt zu sein. Einst karikierte Friedrich Engels den selbstbewussten Bremer: „Ick bin Borger!; d.h. Ich danke Dir Gott, daß ich nicht bin wie jene, ..., sondern Bremer Borger tagenbaren Bremer Kind!“ Ein solches Bürgerrecht war nicht leicht zu erlangen – und auch nicht gerade preiswert: In Bremen hatte man 1806 die stattliche Summe von 500 Reichsthalern für das Altstadtbürgerrecht mit Handlungsfreiheit zu zahlen; es gab folglich unterschiedliche Bürgerrechte innerhalb mancher Stadt. In diesen Städten wurde viel Wert auf die Bindung der Bürger an ihre Stadt gelegt; zum Beispiel konnte ein längerer Aufenthalt an einem anderen Ort das Bürgerrecht gefährden. Der Bremer Theologieprofessor Johannes Coccejus erhielt für sich und seine „Hausfrau und Kindere“ 1636 das Privileg, Bremer Bürger zu bleiben, obwohl er in die Niederlande umzog; dies war ein Bürgerrecht ehrenhalber, das auch als Ehrenbürgerrecht bezeichnet wird. Es gab bis ins 19. Jahrhundert einzelne Fälle, in denen Bremer ihr Bürgerrecht entgegen ihres Wegzuges prolongieren ließen.

Eine Schenkung des Bürgerrechts erfolgte in der Neuzeit auch aufgrund der Verdienste von Verwandten. Bisweilen wurde bei der Vergabe des Bürgerrechts ehrenhalber die Gebühr gesenkt, oder es gab andere Erleichterungen bei seinem Erwerb.

Wurde ein Auswärtiger mit der Ehrenbürgerwürde ausgezeichnet und erhielt dabei das Bürgerrecht ehrenhalber, so ergaben sich daraus viele praktische Fragen. Es

musste entschieden werden, ob Erwerb und Inhalt des Bürgerrechts auf die Familienangehörigen ausgedehnt werden. Zum Beispiel führte das volle Züricher Stadtbürgerrecht dazu, dass 1939 ein deutscher Enkel, nachdem er unangenehme Post bekommen hatte, nach Zürich schrieb: „Ich bedaure, dass Sie die meinem Grossvater erwiesene Ehrung zu einer Steuerfrage seiner Nachkommen gemacht haben.“ Es war also vor allem der Kanon stadtbürgerlicher Pflichten und Rechte zu prüfen: Dies waren die persönlichen Bürgerdienste und an erster Stelle die Steuern. Was war mit der Grundsteuerpflicht? Bei der Einkommensteuer waren die Städte generös – schließlich sollte die Auszeichnung keine Bestrafung sein. Aber diese Steuerbefreiung wurde eingeschränkt. Dafür ein typisches Beispiel: Sie galt nämlich nur, „sofern sie im Lübeckischen Freistaate kein bürgerliches Gewerbe betreiben“. Es waren die Frage der Ableistung des Bürgereides zu klären wie auch das aktive und passive Wahlrecht und dann gegebenenfalls die Wahlklasse zu bestimmen.

Die Geehrten bedankten sich, zu den Bürgern zu zählen, und sprachen dann von „nunmehr unserer Stadt“ oder in England davon, ein „fellow citizen“ zu sein. Der Gedanke der Verbundenheit konnte aber auch anders herum gesehen werden: Saarbrücken verlieh 1790 dem Schauspieler, Intendanten und Autor August Wilhelm Iffland diese Ehre. Iffland bedankte sich freudig und freimütig: „Ich hoffe – wo ich auch sein mag – in erforderlichen Fällen werden Sie, meine Herren, mich, Ihren Bürger, mit Aufträgen beehren.“

Andere Länder, vergleichbare Sitten

„Freedom of the City“ ist ein englischer Begriff für das Ehrenbürgerrecht; wir finden es in großen britischen Städten seit dem 18. Jahrhundert. Dort erhielten manche die Auszeichnung in einer kostbaren Schatulle. Bisweilen geschah die Verleihung in prachtvoller Umgebung und in Anwesenheit vieler Zuschauer. Auch in England gibt es anscheinend beide Verständnisformen, was sich wohl auch darin äußert, dass in der City of London die Ehrenbürgerwürde inzwischen als „honorary freedom“ bezeichnet wird, um sie von der normalen Rechtsverleihung abzuheben.

Im Unterschied zu Deutschland wurden in England damit Mitglieder des königlichen Hauses bedacht. Als 1840 der Prinzgemahl Albert zum „freeman“ ernannt wurde, musste er den vorgeschriebenen Eid ablegen. Darin verpflichtete er sich, immer den Frieden gegenüber der Königin zu wahren und nicht darüber zu sinnieren, wie man ihr Schaden zufügen könnte. Ein Gesellschaftsblatt kommentierte,

dass einige der anwesenden Ladies sich vorgenommen hätten, bei passender Gelegenheit ihre Ehemänner auch um ein solches Verhalten ihnen gegenüber zu bitten.

Der Ballonflieger François (auch Jean-Pierre) Blanchard erhielt 1785 für seinen Flug über den Ärmelkanal das Bürgerrecht von Calais; in dieser Form ehrten ihn ebenfalls Aachen (1786) und Hannover (1791). Mit der Eroberung der Lüfte nahm die Ära der Technik eine neue Dimension ein.

Ein neues Zeitalter begann auch mit der Französischen Revolution. Sie wird wiederholt in der Literatur zur Ehrenbürgerwürde als Zäsur gesehen, von der an sich diese höchste städtische Auszeichnung ausbreitete. Die Revolution erscheint uns jedoch nicht unmittelbar bedeutsam. Immerhin wurden 1792 in Frankreich 17 ausgewählte „Wohltäter der Menschheit“ zu französischen Bürgern ernannt. Die Initiative stand unter der Führung des Schriftstellers Marie-Joseph Chénier, weshalb zu den Geehrten unter anderem Klopstock und Schiller zählten. Es sollte damit erreicht werden, dass sie zu Deputierten des Konvents gewählt werden konnten; nicht die Genannten, sondern nur wenige andere Personen nutzen diese Chance.

Aber die Französische Revolution wurde mittelbar für die deutsche Entwicklung der Ehrenbürgerwürde bedeutsam. Im Umfeld der Furcht vor Krieg und Zerstörung, vor den Lasten fremder Besatzung und dann aus dem Glücksgefühl der Befreiung heraus kam es zu Ernennungen.

Harte Zeiten, neue Wege

In den Zeiten zuvor war es zum Beispiel in der Reichsstadt Frankfurt am Main Usus, schriftlich den Dank des Rates auszusprechen. Bei Bürgern konnte dies verbunden sein mit Erleichterungen bei den Bürgerpflichten, bei Auswärtigen stattdessen mit einem teuren Geschenk.

Als infolge des Krieges nach der Französischen Revolution die Lage für Frankfurt überaus kritisch wurde, wollte die Stadt 1795 dem kommandierenden General der Preußen, dem Erbprinzen Friedrich Ludwig von Hohenlohe-Ingelfingen, für seinen Schutz danken. In gewohnter Weise bedankte man sich mit einem Brief, der aber an den preußischen König gerichtet war. Weil der Erbprinz sich dadurch beleidigt fühlte, wollte man ihm einen größeren Geldbetrag schenken. Doch schon damals geschah etwas, über das sich auch heute Politiker aufregen: die Verhandlungen gelangten durch eine Indiskretion an die Öffentlichkeit. Der Prinz musste somit

die Gabe ablehnen. Als Lösung schlug die Stadt ein silbernes Teeservice für die gleiche Summe vor; es sollte aber wegen des Eindrucks erst nach einem Friedensschluss überreicht werden. Weil der Zeitpunkt offen war, wann es zu einem Frieden kommen würde, offerierten die Frankfurter dem Erbprinzen, ihn zum Ehrenbürger zu ernennen, was er mit den Worten „Mit Vergnügen“ kommentierte. Er erhielt dazu eine Urkunde; an ihr befand sich das große Stadtsiegel mit einer goldenen Kapsel – im Wert von mehreren tausend Gulden.

Im Jahr darauf war es ein Österreicher, Karl de Croix, Graf von Clerfayt und von Calonne, der Frankfurt schützte. Aus seinem Gefolge erhielt die Stadt einen Wink, auch der Graf sähe es mit Vergnügen, wenn man ihm das Ehrenbürgerrecht anbieten würde. Die Stadt griff diesen Wunsch auf; das Diplom wurde ihm von städtischen Vertretern in Wien überreicht.

In Hamburg war es der kaiserlich russische Befehlshaber, Friedrich Carl Baron von Tettenborn, der 1813 geehrt wurde – weil er sowohl um das hamburgische Bürgerrecht als auch um ein Ehrengeschenk nachgesucht hatte. Ihm wurde das dokumentierte Bürgerrecht mit einer goldenen Kapsel überreicht. Der zweite Hamburger Ehrenbürger, ein Preuße, nämlich Fürst Gebhard Leberecht Blücher von Wahlstatt, äußerte 1816 laut Senatsprotokoll, „da er bereits das Bürgerrecht von London, Oxford, Cambridge und Frankfurth erhalten habe, es ihm ... sehr lieb sein werde, auch mit dem Hamburgischen Bürgerrecht beschenkt zu werden.“ Hamburg fragte in Frankfurt nach und erfuhr, dass Blücher die Ehre dort nicht erhalten habe. (Er hatte sie nur von Oxford bekommen, war aber ansonsten anderweitig ausgezeichnet oder gefeiert worden.) In Hamburg überlegte man sich, „wie das Bürgerrecht auszufertigen, und ob dasselbe als bloßes Ehrenbürgerrecht zu erteilen“ sei. Blücher erhielt, unspezifisch formuliert, das „hiesige Bürgerrecht“, das inzwischen als Ehrenbürgerrecht verstanden wird. Auch der dritte Hamburger Ehrenbürger, Graf August Otto Grote, fragte 1826 nach der Ehre und erhielt sie.

Dieser Krieg brachte viel Leid mit sich; Berlin erläutert im Internet das Verdienst seines ersten Ehrenbürgers, Conrad Gottlieb Ribbeck, aus dem Jahr 1813: „Er wandte sich gegen das Landsturm-Edikt von Friedrich Wilhelm III. Damit verhinderte Ribbeck, dass alle Berliner Familienväter in den Krieg ziehen mussten.“ In Magdeburg minderte das Leid eine Sammlung von 1500 Pfund in London im Jahr 1814. Im Jahr darauf wurden aus Dank die beiden geschäftsführenden Sekretäre des Hilfskomitees, Robert Humphrey Marten und Lucke Howard, mit dem „freyen Bürgerrecht“ in die Bürgerrolle der Altstadt eingetragen.

Das Aufkommen der Ehrenbürgerwürde scheint somit von Zufällen und Stimmungen beeinflusst worden zu sein, von Vorbildern oder gar vermeintlichen Vorbil-

dern, bis hin zu einer gewissen Portion Dreistigkeit. Die Verleihung konnte sowohl durch das Angebot einer Stadt als auch durch die Nachfrage des Preisträgers geschehen. Wer fragt nach, ob Letzteres heute noch passiert? Offen ist für uns, warum und wann die Verleihung dieser Würde sich als höchste Auszeichnung einer Stadt etablierte.

Motive und Motivationen

Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts sind mancherlei Überlegungen verbunden. Diese enthält in exemplarischer Weise ein Brief, den bereits 1816 der Bremer Senator Johann Smidt schrieb. Für Smidt waren damit richtige Bürgerrechte verbunden; zugleich äußerte er programmatisch seine Ziele:

Smidt stellt die Freiheit eines Bürgers in einer „kleinen Republik“ als ein hohes Gut dar, dessen „Mitgenuß“ er anbietet. Mit der besonderen Rechtsverleihung wird der Geehrte wie der Ehrende gewürdigt, also Person und Stadt zugleich. Für beide Seiten bedeutet dies eine Verpflichtung, sich entsprechend zu verhalten. Weil der Stadtstaat nicht wie eine Monarchie Orden verleiht, erhofft sich Smidt über das Ehrenbürgerrecht ein „Verhältniß von Clientel und Patronat“, will sich also „hie und da einen Freund machen, der uns unter vorkommenden Umständen nützlich sey“.

Außerdem erwartet er eine Vorbildfunktion für andere. Schließlich verspricht er sich einen PR-Effekt: „Schon die Aufmerksamkeit, welche es im Publikum auf sich zieht, wenn es in den Zeitungen heißt: die Stadt Bremen hat dem oder dem das Bürgerrecht ertheilt, ist ein reeller Gewinn“. Geradezu modern ist sein Verständnis vom Umgang mit der Öffentlichkeit: „Während sie sich sonst am sichersten glaubten, wenn man gar nicht an sie dachte, existieren sie jetzt, wo die öffentliche Meynung sich in Deutschland für sie erklärt hat, am sichersten, wenn man recht fleißig an sie denkt“.

Um die Wirkung beim Geehrten zu erhöhen, wurde das Bürgerrecht schon mal in einer goldenen Kapsel übersandt, die „gegen 800 Thaler“ gekostet hatte. Schließlich versprach sich Smidt von der Verleihung dieser Würde an einflussreiche Personen auch die Dankbarkeit der Bremer Bürger gegenüber der Stadtregierung.

Smidts ausgesprochener Realitätssinn war mehr auf die Zukunft als auf die Vergangenheit fokussiert; hingegen wurde und wird in den meisten Städten diese Ehre häufig als ein Zeichen der Dankbarkeit für herausragende Leistungen zum Wohle der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger angesehen.

Städteordnungen

Das Aufkommen des Ehrenbürgerrechts führte zu einem Regelungsbedarf. Dies konnte durch eine Zusatzbestimmung geschehen wie in Preußen, wo es 1832 in einer Allerhöchsten Kabinettsorder zur Stein'schen Städteordnung von 1808 als eine bloße Ehre festgelegt wurde, „welche die Theilnahme an den Lasten und Pflichten des Bürgerrechts von selbst ausschließt!“ Überwiegend kam es zu Regelungen in Gemeindeordnungen, wobei es eine Frage nach der Henne oder dem Ei sein kann, ob das Gesetz eine Reaktion auf die Vergabe solcher Auszeichnungen war, oder ob der Gesetzesrahmen mit als Anregung diene.

Dabei variierten in den Kommunalverfassungen der Umfang sowie die behandelten Aspekte. Wie weit dies bei einem Verständnis reichte, dass der Geehrte damit Bürger sei, zeigt der Hinweis im „Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften“ von 1918: „Nach der StO für Hessen-Nassau und der für die Rheinprovinz wählt der Ehrenbürger immer in der ersten Klasse“. Auch in den vier Freien Städten wurde über solche Bestimmungen debattiert und entschieden. In Lübeck wurde noch 1907 festgelegt: „Die in Lübeck wohnhaften Ehrenbürger sind zur Teilnahme an der Wahl berechtigt“. Das schloss das passive Wahlrecht ein. Was wäre geschehen, so ließe sich spekulieren, hätte es damals bereits die Direktwahl des Stadtoberhauptes gegeben? Wäre dadurch vielleicht eine Gefahr für manchen Amtsinhaber aufgrund der Popularität des Ehrenbürgers aufgekommen?

Gelebte Vielfalt

Die Anzahl der Ehrenbürger variiert von Stadt zu Stadt erheblich und reicht von einer Handvoll bis hin zu über Hundert. Große Städte liegen schon aus statistischen Gründen eher bei höheren Zahlen. Manche Städte verweisen eigens auf die Ehrenbürger eingemeindeter Orte.

In den Städten, in denen man das Bürgerrecht bereits als Ehre ansah, wurde die Auszeichnung zuerst nur an Nichtbürger vergeben.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts benennen noch wenige Städte Bürger ehrenhalber. Unter den Zuwanderstädten des Deutschen Instituts für Urbanistik tun dies zudem einige in den 1810ern, manche in den 20er- und 30er-Jahren sowie in den 1850ern. Viele folgen später. Auch bei mancher frühen Stadt erfolgte die zweite Ernennung erst Jahrzehnte später.

Im 19. Jahrhundert sind es vor allem hohe staatliche Beamte, darunter Minister und Regierungspräsidenten; auch die Justiz ist zahlreich vertreten. Es werden seitdem zunehmend führende Volksvertreter geehrt. Im 20. Jahrhundert sind es dann viele verdiente Kommunalpolitiker, allen voran Oberbürgermeister, deren langjähriges und unermüdliches Wirken dankbar gewürdigt wird; unter ihnen sind auch einige, die das Amt des Präsidenten des Deutschen Städtetages innehatten.

Persönlichkeiten, die maßgeblich für die Stadtgestaltung wurden, wie Bauräte oder Stifter von Grünanlagen gehören oftmals zu den Ausgezeichneten, ebenso diejenigen, die an vorderster Stelle standen beim Ausbau der Daseinsvorsorge im 19. Jahrhundert und beim Wiederaufbau nach dem Zweiten Weltkrieg. Dazu gehören häufig Ärzte, die sich bei der Errichtung von Krankenhäusern, Schulen, Waisenheimen und Sanitätskolonnen engagierten. In diesen Kontext gehören ausgewählte Führungskräfte der freiwilligen Feuerwehr. Wir hatten nicht erwartet, so viele Geistliche unter den Ehrenbürgern zu finden; dies rührt wohl teilweise aus ihrem sozialen und karitativen Engagement. Stifter und Kunstmäzene werden entsprechend geehrt, darunter viele Fabrikanten, auch infolge ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für ihre Stadt wie aufgrund ihres Engagements für eine Sparkasse oder für die Handelskammer; bisweilen wurde mehr als ein Mitglied einer Unternehmerfamilie zum Ehrenbürger ernannt. Die Bewahrer historischer Gebäude oder die Vertreter einer Heimatkultur wie auch von Geschichtsvereinen werden ernannt. Ein hervortretender lokaler Bezug eines Künstlers oder auch sein weit reichender Ruhm sind wiederholt Gründe.

Rar sind Vordenker unter den Geehrten wie in Frankfurt am Main der Nestor der katholischen Soziallehre Oswald von Nell-Breuning; dies gilt auch für Erfinder.

Frauen wurden nur sehr selten mit dieser höchsten kommunalen Ehre bedacht. Es gibt auch Städte ohne weibliche Ehrenbürger. Unter den wenigen Ehrenbürgerinnen sind auch solche, die zusammen mit ihrem Ehemann geehrt wurden; und Ehepaare werden mit dem Bürgerrecht ehrenhalber bedacht. An Marlene Dietrich wurde posthum 2002 in Berlin gedacht.

Juden werden vermutlich erst spät diese Auszeichnung erfahren haben. Bezeichnend dafür scheinen uns die Beratungen 1843 in Hamburg, wo, wie es damals hieß, „mehrfach von den achtbarsten Seiten her der Wunsch ausgesprochen wurde, daß dem Herrn Salomon Heine und dem Herrn Jacob Oppenheimer das Ehrenbürgerrecht verliehen werde“. Aber der Senat versagte die Ehrung und erklärte, „diese Modalität einer, übrigens wohlverdienten Dankbezeugung, nicht für angemessen zu erachten.“

Zur Kategorie derjenigen, die sehr spärlich geehrt werden, gehören Ausländer. Dann sind es gerade bei kleineren Städten und in Gemeinden die Stadtoberhäupter aus Partnerstädten, interessanterweise überwiegend Franzosen.

Fast gar nicht werden Sportler zu Ehrenbürgern ernannt. Zu ihnen gehören die Fußballer Uwe Seeler in Hamburg, Fritz Walter in Kaiserslautern und Rudi Völler, Teamchef des Vizeweltmeisters, in Hanau.

Es wird häufig ein Bündel an Gründen genannt, warum die Stadt zu diesem Entschluss gekommen ist; dies korrespondiert mit der Tatsache, dass solche Persönlichkeiten in der Regel vielfältig aktiv sind.

Ehrenbürger verfügen häufig über einen akademischen Titel oder führen ein Adelsprädikat: Neben dem Dr., dem Prof., einem „von“ oder dem Freiherrn sind höhere Adelstitel hingegen ungewöhnlich; wir fanden keine deutschen Monarchen und kaum Mitglieder königlicher Häuser als Ehrenbürger.

Hin und wieder werden in einer Stadt mehrere Persönlichkeiten gleichzeitig auf diese Weise gerühmt. Die Ehrenbürgerwürde wird sehr zurückhaltend verliehen; nur in Marburg wurde sie bei ihrer Einführung im Dezember 1834 durch die Verleihung an 47 Personen anders interpretiert; seitdem erfolgten in Marburg aber nur 28 Ernennungen.

Anlässe waren neben dem konkreten Anstoß bei einer Würdigung von Lebensleistungen hohe runde Geburtstage, Jubiläen wie eine Goldene Hochzeit oder auch ein goldenes Doktorjubiläum. Auch das hebt den Altersdurchschnitt der Ehrenbürger.

Heute geschieht die Verleihung durch einen großen Festakt in Anwesenheit des Geehrten und mit seinem Eintrag ins Goldene Buch; nur bei bedenklicher Krankheit erfolgt sie im kleinen Kreis. Anfangs kam es vor, dass das Schriftstück auch durch eine Delegation überreicht oder zugeschickt wurde.

Aus der Ehre kann sich eine Straßenbenennung ergeben. Handfeste Vergünstigungen wie Ehrenkarten kann, muss es aber nicht geben. In Wuppertal scherzte der Ehrenbürger Johannes Rau: „Noch nicht einmal am vierten Advent kann man als Ehrenbürger kostenlos den Zoo besuchen“. In der Regel werden an ansässige Ehrenbürger Einladungen zu ausgewählten Festen ausgesprochen, insbesondere bei Feiern in erlauchter Runde. Und es sind vielleicht eher die Nachkommen, die sich über ein Ehrengrab freuen?

Übergeordnete Politik

Die Verleihung des Titels Ehrenbürger war immer wieder zugleich mit einer politischen Intention verbunden. Es hatte den Charakter eines Protestes, weshalb in Münster 1836 der erste Ehrenbürger ausgezeichnet wurde: Albert Vahlkampf, der Vizepräsident der Regierung, war vom König versetzt worden.

Spielt die „große Politik“ eine Rolle, dann verknüpft sich damit keine spezifische Leistung unmittelbar für die Stadt, sondern ein Eintreten zugunsten des Reiches oder einer politischen Haltung bzw. Weltanschauung.

Bei späteren Ehrungen an Bismarck wird sich neben der Bewunderung für ihn ebenso eine Oppositionshaltung gegen Wilhelm II. ausgedrückt haben.

Bei Bismarck ist zum Beispiel auch eine gemeinsame, gleichzeitige Verleihung durch viele Städte zu verzeichnen: 1895 vollzogen 52 thüringische Städte diesen Akt; es gab immerhin auch „Bismarckverweigerer“. Bei Hindenburg waren es 1917 83 thüringische Städte. Hindenburg wurde damals nicht nur – wie bereits 1914 – als sog. Kriegsheld geehrt, sondern auch als Hoffnungsträger.

Die dunkelste Zeit

Für allzu viele war dann die letzte Hoffnung in den 30er-Jahren Adolf Hitler. Zu seinem Geburtstag sollen am 20. April 1933 etwa in 4 000 Städten die mehr oder weniger gleichgeschalteten Stadträte und Stadtverordnetenversammlungen einen Entschluss gefasst haben; Hitler erhielt das Ehrenbürgerrecht nicht aufgrund von erworbenen „Verdiensten“, sondern allein auf Hoffnung hin nach seiner Ernennung zum Reichskanzler. Mit diesen und weiteren Verleihungen an Nazi-„Größen“ wurde das wichtigste Ehrenrecht einer Stadt vielerorts entehrt.

Deshalb entzogen viele Städte überall in Deutschland unmittelbar nach dem Krieg diese Verleihungen aufgrund unwürdigen Verhaltens, einer formal korrekten, aber dem Zivilisationsbruch nicht angemessenen Formulierung. Hanau informiert über seine Entscheidung heute im Internet: „Die Ehrenbürgerschaft wurde unmittelbar nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches und der Befreiung vom Nationalsozialismus in der ersten wieder frei gewählten Hanauer Stadtverordnetenversammlung am 24. Juni 1946 einstimmig aberkannt.“ In anderen Städten war es der Rat oder der Bürgermeister, der entschieden handelte. Und Flensburg verweist in einer Liste, die versandt wird, auf einen Ratsbeschluss von 1994, wonach sich die

Stadt von jenen „Ehrenbürgerrechten distanziert, um ein zeithistorisches Zeichen zu setzen, ohne dabei eine Manipulation historischer Fakten vorzunehmen“.

Andere Städte konnten sich, aus welchem Grund auch immer, nicht dazu entschließen, diesen Akt aufzuheben. Das scheint mit der ziemlich weit verbreiteten Einschätzung zusammenzuhängen, das Ehrenbürgerrecht sei mit dem „Tod der Beliehenen erloschen“. Für uns ist es offen, ob dieses Verständnis erst in Bezug auf die Frage der Aberkennung nationalsozialistischer Ehrenbürger aufgekommen ist. Wir teilen diese Haltung nicht. Zum einen würde dies implizieren, dass dahinter eher die Einschätzung eines Bürgerrechts ehrenhalber steht. Würde sich ein Verständnis des Endes durch den Tod mit Leistungen über den Tod hinaus vertragen, wie es sich beispielsweise in einem Ehrengrab widerspiegelt? Zum anderen sehen wir in der Ehrenbürgerwürde als höchster Auszeichnung einer Stadt eine identitätsbildende Maßnahme, die von daher vom Tod des Geehrten unberührt bleibt. Man muss die Würde deshalb aberkennen wie einen Dokortitel oder eine Olympia-Medaille; nur das Streichen aus der Ehrenliste begrenzt – so weit nachträglich möglich – die Wirkung jener Entscheidung.

Einige Städte haben posthum von den Nazis getötete Persönlichkeiten geehrt, die Widerstand geleistet hatten. Dies spricht ebenso dafür, dass mit dem Tod das Ehrenbürgerrecht nicht endet.

Aktuelle Öffentlichkeit

Weil die Ehrenbürgerschaft die höchste Auszeichnung ist, die eine Stadt vergibt, gingen wir davon aus, dass alle Städte die Namen ihrer Ehrenbürger auf ihrer Homepage im Internet veröffentlichen würden. Dies war aber mitnichten der Fall. Wir stießen nur bei weniger als der Hälfte der Zuwanderstädte des Deutschen Instituts für Urbanistik auf Angaben zu den Ehrenbürgern. Es gab auch manches weitere Problem, diese Namen zu erfahren: Und sei es nur, dass bei mehr als einer Internetanfrage über die Rubrik Kontakt eine konkrete Person per E-Mail mittels Automatik meldete, sie sei in den nächsten Tagen nicht anwesend und diese E-Mail werde nicht weitergeleitet. Darüber hinaus erlebten wir mancherlei Merkwürdiges, als wir uns telefonisch nach der Liste der Ehrenbürger erkundigten:

So verfügten die Presseämter fast nie über eine Namensliste, sondern verwiesen an andere Ämter. Dann setzte ein Gang „von Pontius zu Pilatus“ ein, und wir strandeten bisweilen im Ämterdschangel. In einer Stadt wurden wir fünfmal weiterverbunden.

In einigen Städten wurden wir auf einen Eintrag in Wikipedia verwiesen. Es wurde dabei angemerkt, dieser sei korrekt; dies scheint aber nicht dazu zu führen, die Ehrenbürger auf die eigene Homepage zu nehmen. In einer Stadt wurde durch unsere Anfrage eine Gefahr bei Wikipedia erkannt: Man musste mit „Schrecken feststellen, dass dort mal wieder ‚Witzbolde‘ am Werk waren und einige fiktive Personen zugefügt haben“.

Manches städtische Protokoll verfügt nur über die Geehrten nach 1945; oder man händigte uns nur eine Liste der Ehrengräber ohne Datum der Verleihung des Ehrenbürgerrechts aus.

Es wurden uns auch mehrere Listen gleichzeitig übermittelt mit dem ausdrücklichen Hinweis, sie seien nicht einheitlich.

Zu den außergewöhnlichen Fällen gehörte die Frage nach dem Verwendungszweck; dies wurde mit dem Datenschutz begründet. Wir können uns dies noch nicht einmal mit einer hochgradigen Nervosität aufgrund der Diskussionen zur Weitergabe kommunaler Meldedaten erklären.

Am erstaunlichsten fanden wir den in zwei Städten geäußerten Hinweis, eine solche Recherche könnte nur gegen Gebühr erfolgen.

Warum stehen Namenslisten der Ehrenbürger so selten im Internet? Warum all diese Hürden? Identifizieren sich Städte über ihre Ehrenbürger oder nicht? Ist es die Scham über Ehrungen aus der Nazizeit – deren „Größen“ häufig nicht mehr auf den Ehrenlisten stehen? Oder stimmt manche frühere Auszeichnung nicht mit dem heutigen Selbstbild der Stadt und ihrer Kommunalpolitiker überein? Grundet sich demnach das lokale Selbstverständnis nur auf die Verleihungen der jüngsten Zeit? Vieles spricht dafür, dies so zu sehen. Wie aber wäre dann die beste Handhabung?

Wie pflegen Städte offizielle Erinnerungen? Oder ist manche Verleihung nur der Ausdruck einer Dankeschuld, die man danach bald vergessen möchte? Dazu kommt in wenigen Städten die Frage zur Frühgeschichte dieser Würdigung: Welche Fälle der Gewährung der Bürgerrechte ehrenhalber werden heute in welcher Stadt in die Liste der Ehrenbürger aufgenommen und welche nicht?

Die Geschichte erweist sich mal wieder als überaus lebendig.

Impressum

Autor:

Dr. Gunter Stemmler M.A.

(Referent der Frankfurter Oberbürgermeisterin Petra Roth)

Zum Thema ist bisher unter verschiedenen Ansätzen geforscht worden. Wir haben keine Vollständigkeit angestrebt. Für diesen Beitrag recherchierten wir vor allem nach den Ehrenbürgern der Zuwanderstädte des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu); wir danken allen beteiligten städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern herzlich für ihre Hilfe. Ergänzungen oder Korrekturen bitte an gunter.stemmler@stadt-frankfurt.de.

Redaktion:

Klaus-Dieter Beißwenger, Patrick Diekelmann (Difu)

Textverarbeitung:

Christina Blödorn (Difu)

Umschlaggestaltung:

Elke Postler, Berlin

Dargestellt ist der vielfache Ehrenbürger Heinrich Friedrich Karl Reichsfreiherr vom und zum Stein (* 25. Oktober 1757; † 29. Juni 1831), der preußische Staatsmann und Reformers. Es handelt sich um ein Gemälde von Johann Christoph Rincklage. Die Vorlage entstammt dem Medienarchiv Wikimedia Commons.

© Deutsches Institut für Urbanistik GmbH

Straße des 17. Juni 112

10623 Berlin

Telefon: 030/39001-0

Telefax: 030/39001-100

E-Mail: difu@difu.de

Internet: www.difu.de

Berlin, im Dezember 2008